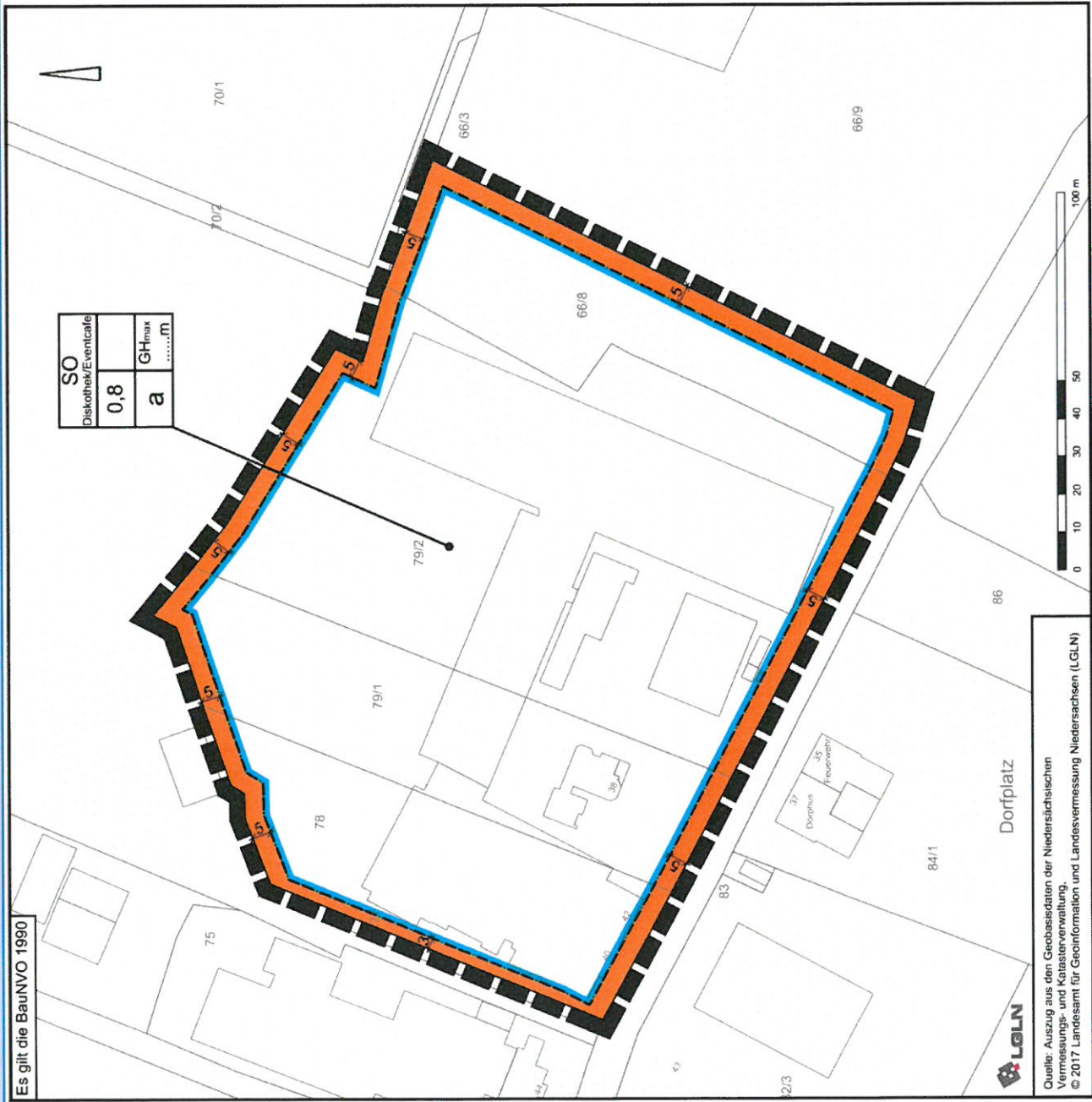


# Vorhabenbezogener B-Plan 13 – Entwurf



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der beauftragten Nutzung**  
 Einmaliges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Diskothek/Eventhalle
- Mäß der beauftragten Nutzung**  
 0,8  
 Grundflächenzahl  
 Höhe zweifacher Anstieg des Hochwassers (GH + Geländehöhe)
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen**  
 Abgesetzte Bauweise in Form Freizeitanlage Nr. 2  
 Baugrenze  
 Ueberhöhte Fläche  
 nicht überbaubare Fläche
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bauherr	A. Kampen	A. Kampen
Projektziele	D. Jansen	D. Jansen
Projektverantwortl.	R. Abel	R. Abel
Datum	26.01.2017	27.01.2017

**Gemeinde Apen**  
Landkreis Ammerland

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 13**  
"Tange, Diskothek"

Januar 2017  
Vorentwurf  
M. 1 : 1.000  
NWP Planungsgesellschaft mbH  
Kornstraße 1 | 26105 Osterburg (Alt) | 05171 Osterburg  
Telefon: 05171 9114-173  
E-Mail: info@nwp.de  
www.nwp.de

Es gilt die BauNVO 1990  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



## 1. Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

- 1.1 Das sonstige Sondergebiet „Diskothek/Eventcafé“ dient der Errichtung und dem Betrieb einer Diskothek mit Eventbereichen. Zulässig sind:
- der Betrieb einer Diskothek,
  - Veranstaltungen (Events) in Hallen und auf dem Freigelände,
  - Großgaragen,
  - Anlagen für Stellplätze,
  - zwei Betriebsleiterwohnungen.

## 2. Gebäudehöhe

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen auf \_\_\_\_ m begrenzt.

Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude). Der obere Bezugspunkt ist der oberste Punkt des Daches (gemessen in Fassadenmitte).

## 3. Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch sind bauliche Anlagen von mehr als 50 m Länge zulässig.

## 4. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zwischen der straßenseitigen Baugrenze und Tanger Hauptstraße nicht zulässig.